



Bergstraße 8
15306 Seelow
Tel.: 03346/854896
Fax.:03222/1596396
e-mail: kita.archenoah.seelow@ekkos.de
internet: www.arche-noah-seelow.de

Bordbuch der Ev. Kita Arche Noah

Stand: August 2020

Auf Grundlage der Entgeltvereinbarung der Stadt Seelow für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft (Entgeltvereinbarung 5. März 2018) in der letzten Fassung zur Entgeltvereinbarung der Stadt Seelow zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes erlässt die evangelische Kirchengemeinde nachfolgende Benutzerordnung:

1. Grundsätze

- 1.1. Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die der Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern dient.
- 1.2. Die Arbeit in unserer Einrichtung richtet sich allgemein nach den jeweilig geltenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen sowie der kommunalen, nach der strukturellen wie organisatorischen Fragen geordneten Entgeltvereinbarung der Stadt Seelow zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes in einer Kindertagesstätte eines freien Trägers (Entgeltvereinbarung 2018).
- 1.3. Dem zugeordnet steht die „Pädagogische Konzeption“ unserer Kita (§3 Abs. 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg; folgend: KitaG), die die inhaltliche Verfasstheit unserer Bildungsgrundsätze beschreibt.
- 1.4. Die Kita hat die landesbehördliche Erlaubnis für die Betreuung von 65 Kindern im Alter von 0-6 Jahren. Im Elementarbereich arbeiten wir nach dem Gruppenoffenen Konzept. Unsere Kita ist eine Konsultationskita mit dem Schwerpunkt „Fachkräfteausbildung“ und eine „Sprachkita“ mit dem Schwerpunkt „alltagsintegrierte Sprachförderung“.
- 1.5. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird diese Benutzerordnung Bestandteil des Vertrages. Gleiches gilt für die pädagogische Konzeption der Kita.
- 1.6. Die Personensorgeberechtigten informieren sich nach Terminabsprache in einem Vorgespräch eingehend über das pädagogische Profil und den Betreuungszeiten unserer Kita.

Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah

2. Mitwirkung der Eltern

- 2.1. Alle Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte unserer Kita, bilden die **Elternversammlung**. Diese Versammlung kann in Gruppenbereiche gegliedert werden, die den Gruppenbereichen der Kinder entsprechen. 1x zu Beginn des neuen Kita-Jahres und bei Themenelternabenden findet die Elternversammlung gruppenübergreifend statt. Die Elternversammlungen dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder in der Gruppe und den Abläufen der Kitaorganisation.
- 2.2. Die Elternversammlung kann Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen, soweit rechtliche Bestimmungen dies zulassen. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Kita-Aufgaben nach § 3 KitaG bleiben hiervon unberührt.
- 2.3. Die Elternversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren vier Elternvertreter, die dem **Kita-Ausschuss** der Einrichtung angehören.
- 2.4. **Der Kita-Ausschuss** besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, aus Mitgliedern die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Personensorgeberechtigten gewählt werden.
- 2.5. Der Kita-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten in der Kita, insbesondere über die pädagogische Konzeption. Auch hier gilt: Die Finanzhoheit des Trägers, seine personelle Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben nach § 3 KitaG bleiben hiervon unberührt.
- 2.6. Der Träger wünscht sich eine aktive Mitarbeit der Eltern und bietet dafür vielfältige Möglichkeiten. Z.B. die Mitwirkung und Unterstützung bei Festen und Feiern, die Begleitung bei Ausflügen und Projekten. Um unser Grundstück und das Gebäude für die Kinder schön gestaltet zu erhalten, benötigen wir 1x im Jahr die aktive Unterstützung **aller Eltern** in Form eines Arbeitseinsatzes. Da Sie Ihre Kinder dazu mitbringen können, fördert diese Beteiligung gleichzeitig den Gemeinschaftssinn.

3. Organisation in der Kita

- 3.1. An-, und Abmeldung des Kita-Platzes erfolgen in der Kindertagesstätte schriftlich an die Kita-Leitung. Gleiches gilt für die Änderung der Betreuungszeit. Fristen und Termine sind der Entgeltvereinbarung der Stadt Seelow in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- 3.2. Die Kita ist montags bis donnerstags in der Zeit von 6:00 bis 17:00 und freitags von 6:00- 16:00 Uhr geöffnet. Die Kita kann stundenweise bis zu einem ganzen Betreuungstag wegen Fortbildung bzw., innerbetrieblichen Gründen schließen. In den Sommerferien hat die Kita 2 Wochen geschlossen. Ebenso zwischen dem Jahreswechsel und an Brückentagen. Über die Schließung wird ein Jahr vorher mit dem Kita-Ausschuss beraten, zeitlich abgestimmt und informiert.
- 3.3. In unserer Kita findet die Eingewöhnung im Beisein eines Personensorgeberechtigten statt. Wir gewöhnen alle Kinder nach dem " Berliner Eingewöhnungsmodell" ein. Die Präsenz der Personensorgeberechtigten soll mindestens 2 Wochen betragen. Eine Verlängerung oder Verkürzung kann in Ausnahme mit dem Betreuungspersonal vereinbart werden. Erst nach erfolgreicher Eingewöhnungszeit wird das Kind in die Gruppe vollständig integriert.

Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah

- 3.4. Bitte sorgen Sie dafür, dass ihr Kind regelmäßig und pünktlich in die Kita gebracht wird. Unsere Kernzeit ist von 9:00 bis 15:00 Uhr. Ab 9:00 Uhr finden alle geplanten Lern -und Bildungsangebote statt. So wird sichergestellt, dass die Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages gewährleistet wird. Unsere Vorschulkinder („Einsteinchen“) gehen zum Sport und zur Vorschule in die Grundschule Seelow. Da wir hier an vorgegebene Zeiten gebunden sind, verlassen die Kinder an diesen Tagen das Gebäude schon um 8:30 Uhr. Alle Kinder, die bis dahin nicht da sind, müssen von den Eltern zur Grundschule gebracht werden. Der regelmäßige Besuch der Kita und die Teilnahme an den Lern-und Bildungsangeboten ist für jedes Kind entwicklungsfördernd. Die demokratische Erziehung der Kinder setzt die Beteiligung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten und ErziehernInnen an allen wesentlichen Entscheidungen der Kindertagesstätte voraus und verlangt das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten.
- 3.5. Zwischen 12:00 und 14:00 Uhr im Krippenbereich und zwischen 12:30 und 14:00 Uhr im Elementarbereich, hält unser Haus Mittagsruhe. In dieser Zeit ist eine Abholung nicht möglich.
- 3.6. Besucher melden sich bei den Mitarbeitern bzw. bei der Kita-Leitung an.

4. Aufsichtspflicht

- 4.1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kita durch das Betreuungspersonal und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen.
- 4.2. Da wir im Elementarbereich gruppenoffen arbeiten, wählen die Kinder ihre Bildungs- und Lernbereiche selbständig. Alle Türen stehen offen. Dabei kann es vorkommen, dass nicht in jedem Raum eine Aufsichtsperson ist. Für „Notsituationen“ gibt es eine „Flur-Aufsicht“, die den Kindern bei Bedarf hilfreich zur Seite steht.
- 4.3. Für die Teilnahme an Veranstaltungen/Terminen außerhalb der Kita, kann eine schriftliche Vollmacht der Personenberechtigten von der Kita gefordert werden.
- 4.4. Auch bei einer bestehenden Dauervollmacht bedarf es einer rechtzeitigen Information durch die Personensorgeberechtigten, wer das Kind abholt. Der Entzug, sowie alle sich ändernden Angaben wie Tel.Nr., Adresse usw. sind der Kita schriftlich mitzuteilen. Unbekannte bevollmächtigte Abholer haben sich auszuweisen.

Über eine notwendige verlängerte Betreuungszeit bei Havarie- und Katastrophenfällen entscheidet das pädagogische Personal vor Ort in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung.
- 4.6. Wird ein Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten gemäß Punkt 3.2. nicht abgeholt, so wird es bei Nicht-Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten und nach Ablauf einer weiteren Stunde durch die Polizei dem Jugendamt des Landkreises MOL zugeführt. Das Jugendamt entscheidet dann über die weitere Unterbringung des Kindes. Bei Selbstverschulden haben die Personenberechtigten die daraus entstehenden Kosten selbst zu tragen.
- 4.7. Sind Gefahren für die Kinder erkennbar, weil die abholberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung, Fürsorge und Aufsicht zu gewährleisten, entscheidet das pädagogische Personal über entsprechende weiterführende Maßnahmen, die der sicheren Abholung des Kindes dienen.

Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah

- 4.8. Die schriftliche Erklärung zur Abholberechtigung ist als unterschriebenes Original vorzulegen. Sonstige Mitteilungsformen (z.B. SMS, E-Mail, Anrufe) werden nur auf schriftlichen Wunsch und in der eigenen Verantwortung der Personensorgeberechtigten akzeptiert.

5. Erkrankung des Kindes

- 5.1. Alle Erkrankungen des Kindes sind dem Betreuungspersonal der Kita durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2. Die Kita ist nicht verpflichtet, ein erkranktes Kind zu betreuen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann das Betreuungspersonal der Kita nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern.
- 5.3. Erkrankt das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), muss die Leitung der Kita durch die Personensorgeberechtigten sofort unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder Ärztin ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über den weiteren Besuch bzw. die Wiederaufnahme des Kindes in die Kita. Die ärztliche Bescheinigung über die Genesung des Kindes ist durch die Personensorgeberechtigten in der Kita unverzüglich vorzulegen. Bei Magen-Darm-Erkrankungen gilt grundsätzlich die Einhaltung der **48-Stundenregel**.
- 5.4. Prinzipiell gilt: Personal ohne krankenflegerische Ausbildung kann zu keinerlei Maßnahmen verpflichtet werden, die über die erste Hilfe hinausgehen.
- 5.5. Unser Kita-Personal wird regelmäßig zur Erstversorgung geschult und leistet in Notfällen Erste Hilfe. Darüberhinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.

Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z.B. Allergien, Anfallsleiden, ADS, chronische Atemwegserkrankungen u.a.) unumgänglich, so kann bei bestehender Bereitschaft des pädagogischen Personals, die Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgen.

Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personenberechtigten sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe.

- 5.6. Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen. Alle Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht in den Garderobefächern hinterlegt oder von Kindern mitgeführt werden.

Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah

6. Gesundheitsschutz

- 6.1. Bitte schicken Sie Ihre Kinder angemessen, also den Witterungsbedingungen entsprechend, gekleidet in die Kita. Kleidung mit langen Bändern und Kordeln mit Stoppfern jeglicher Art im Halsbereich sind in der Kita nicht zulässig.
- 6.2. Prinzipiell sind Kleidungsstücke (auch Schuhe) und andere mitgebrachte Sachen zu kennzeichnen. Für Krippenkinder sind ausreichend Wechselsachen, Windeln, Feuchttücher und Pflegeprodukte mitzubringen. Auch diese sind zu kennzeichnen. Für die Haarpflege bringen Sie bitte eine Bürste oder einen Kamm mit, der ebenfalls gekennzeichnet ist.
- 6.3. Jegliche Gegenstände, die Kinder in Gefahr bringen könnten (wie Messer, Ketten, Schnüre und Bänder) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 6.4. Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der Wirtschaftsküche Unbefugten nicht gestattet.
- 6.5. Aus eben diesen Gründen ist das Betreten der Gruppenbereiche mit Straßenschuhen untersagt.

7. Unfall und Krankheit

- 7.1. Wegen der Verletzungsgefahr in der Kita sollen Kinder keinen Schmuck tragen, dazu gehören Ohringe und Ohrstecker, Ketten und Fingerringe. (siehe auch 6.1 und 6.3.)
- 7.2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kita-Leitung Angaben zur Krankenkasse des Kindes zu geben, sowie über die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten im Notfall zu überlassen. Über Änderung zu diesen Angaben ist die Kita-Leitung unverzüglich zu informieren.
- 7.3. Über Unfall oder plötzliche Erkrankung des Kindes werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet. Sollten Sie nicht erreichbar sein, entscheidet die Kita-Leitung, ob ein Arzt zur Untersuchung und Behandlung des Kindes angefordert wird.
- 7.4. Unfälle, die nach Einschätzung der Leitung bzw. des Betreuungspersonals nicht ärztlich versorgt werden müssen, werden im Unfallbuch der Kita eingetragen und den Personenberechtigten zur Kenntnis gegeben.
- 7.5. Grundsätzlich sind alle Kinder während des Aufenthaltes in der Kita, bei allen Ausflügen, Ferienfahrten, Festen und Veranstaltungen über die Unfallkasse Brandenburg versichert. Ist ein Unfall eingetreten, übernimmt die Unfallkasse Brandenburg u.a. die Kosten für jegliche Behandlungen, Arznei-Verband-, Heil- und Hilfsmittel, Verdienstausfälle etc. (siehe Flyer „Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tageseinrichtungen“).

8. Haftung

- 8.1. Das Mitbringen von Spielsachen ist nur am „Spielzeugtag“ gestattet oder muss vorher mit dem Betreuungspersonal abgesprochen werden. Das mitgebrachte Spielzeug ist auf **einen** Gegenstand, der in das Garderobenfach des Kindes passt, zu beschränken. Aus brandschutztechnischen und sicherheitstechnischen Gründen ist es nicht gestattet, große Fahrzeuge, Puppenwagen und ähnliches mitzubringen.

Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah

In den jeweiligen Garderobenfächern der Kinder ist darauf zu achten, dass sie nicht mit Gegenständen überfüllt sind. Aus eben diesen Gründen (siehe 8.1.) ist es nicht gestattet die Kleiderhaken mit mehreren Kleidungsstücken zu überlasten (**eine** Matschjacke, **eine** Matschhose und die tagesübliche Jacke, je nach Witterung)

- 8.2. Für mitgebrachte Gegenstände, wie zum Beispiel Spielzeug, Mobiltelefone, aber auch Schmucksachen (Ohringe, Ketten etc.) wird keine Haftung bei Verlust bzw. Beschädigung übernommen. Gleiches gilt für Fahrräder, Roller, Kinderwagen, Kindersitze und ähnliches. Empfohlen wird grundsätzlich, hochwertige Gegenstände nicht in die Kita mitzubringen oder dort zu belassen.

9. **Verpflegung**

- 9.1. Unsere Ganztagesverpflegung orientiert sich bei der Herstellung der Speisen für Frühstück- und Vespermahlzeiten an den Empfehlungen der „Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V.“ Die Mittagsmahlzeit liefert ein Caterer (Fair Catering aus Frankfurt/Oder).
- 9.2. Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkung (z.B. Diät, Allergien) oder aus kulturellen Gründen kann in Ausnahmen und nach Absprache mit der Kita-Leitung und der Küche eine angepasste Nahrung verabreicht werden.
- 9.2. Prinzipiell besteht kein Anspruch auf eine Sonderverpflegung (vegetarisch, vegan, koscher etc.)

10. **Andere Kostenbeiträge**

Für zusätzliche Angebote, die außerhalb der Kita stattfinden, können gesonderte Beiträge nach Aufwand (Fahrtkosten, Eintritt u.a.) erhoben werden.

Diese Fassung der Benutzerordnung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.

Seelow, den 20.08.2020

Susanne Röllig-Silex

Kita-Leiterin

Josefine Soltau

Trägervertreterin/ Pfarrerin